

Stadtratssitzung vom 16. Januar 2015

Motion Nr. M 3/2014

**Motion betreffend Leben geniessen in mediterranen Nächten in der Innenstadt/
Aussenausschank in den Gastgewerbebetrieben während den Sommermonaten**

Alain Kleiner (SVP), Alice Kropf (SP) und Mitunterzeichnende vom 21. August 2014; Beantwortung

Wortlaut der Motion

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine Ergänzung zu Art. 11 Abs. 2 Bst d des Ortspolizeireglements der Stadt Thun bezüglich der zeitlichen Ausdehnung des Aussenausschanks in der Innenstadt während den Monaten Juni, Juli, August vorzulegen.
2. Während den Sommermonaten soll es Gastgewerbebetrieben auf dem Gebiet der Innenstadt erlaubt sein, in den Nächten Donnerstag auf Freitag, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis maximal um 1.30 Uhr die Aussenplätze zu bewirtschaften.
3. Diese Regelung soll im Sommer 2015 als Versuch durchgeführt, evaluiert und anschliessend in den kommenden Jahren weitergeführt werden, sofern keine schwerwiegenden Störungen auftreten.

Begründung

In den letzten Jahren hat sich in der Innenstadt eine lebendige, vielfältige Beizen- und Ausgehkultur etabliert. Sobald die Temperaturen steigen, entwickelt sich insbesondere der Mühleplatz zu einem beliebten Treffpunkt mit südländischer Atmosphäre.

Eine Umfrage bei 12 Gastgewerbebetrieben in der Innenstadt (vorwiegend im Bereich des Mühleplatzes, aber auch in der übrigen Innenstadt) hat ergeben, dass eine zeitliche Ausdehnung des Aussenausschanks in den Sommermonaten von den Wirtinnen einhellig begrüsst wird. An den wenigen Sommertagen, an denen die Temperaturen auch noch spätabends angenehm warm sind, sind die Plätze jeweils auch um 0.30 Uhr noch voll besetzt und den Mitarbeitenden der Gastrobetriebe fällt es meist schwer, die Sperrstunde durchzusetzen. Mit der Ausweitung des Aussenausschanks um eine Stunde würde sich die Situation bereits wesentlich verbessern. Zumal die weggewiesenen Gäste nach 0.30 Uhr nicht unbedingt den Heimweg antreten, sondern sich weiterhin im Freien in der Innenstadt aufhalten oder nach Lokalen suchen, die noch geöffnet haben, wobei mitunter für die Anwohnerinnen durch Gespräche, Gelächter und dergleichen eine ruhestörende Geräuschkulisse entstehen kann. Für eine Ausweitung der Ausschankzeiten im Freien spricht demnach auch, dass sich Leute, die sich in Gaststätten aufhalten, dank besserer sozialer Kontrolle meist so benehmen, dass es für die Anwohnerinnen kaum störend ist.

Die Gastrobetriebe um den Mühleplatz bieten um die 100 Arbeitsplätze an. Wenn man ihnen erlaubt, während den Sommermonaten etwas mehr Umsatz zu generieren, hilft das auch verregnete Wochenenden und schlechte Tage zu kompensieren und damit die Arbeitsplätze zu sichern.

Rein meteorologisch bedingt ist ein längerer Ausschank keine grosse Belastung für die Innenstadt, da man bei den üblichen Thuner Sommern die richtig warmen Nächte an zwei Händen abzählen kann. Mehr als 15 bis 20 laue Nächte, in denen man nicht fröstelnd bis Mitternacht im Freien sitzen kann, gibt es ohnehin kaum. Wenn diese mediterranen Nächte allerdings zum gemütlichen Hock in der Strassenbeiz ausgekostet werden könnten, wäre das sicherlich ein Gewinn für Thun, sowohl für Touristen als auch für Einheimische. Die Neuregelung würde auch dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung tragen und zur Attraktivitätssteigerung des urbanen Lebens beitragen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Motion verlangt eine Ergänzung von Art. 11 Abs. 2 Bst. d Ortspolizeireglement (OPR), d.h. die Anpassung eines Erlasses auf Gemeindeebene. Kommunale Regelungen müssen stets im Einklang stehen mit den übergeordneten kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen. Es kann keine Regelung erlassen werden, die dem kantonalen oder Bundesrecht widerspricht.

Die Errichtung eines Gastwirtschaftsbetriebes ist gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) baubewilligungspflichtig. Die Zonenplanung und damit verbunden die Umschreibung, was als zonenkonform gelten soll, liegt im Kanton Bern - mit kantonalem Genehmigungsvorbehalt - bei den Gemeinden. Unbestrittenermassen sind in der Thuner Innenstadt Gastgewerbebetriebe zonenkonform. Die Baubewilligung regelt jeweils für eine bestimmte Liegenschaft die zulässige Nutzung und die wesentlichen Auflagen zum Schutz der Gäste, der Anwohner und der Umwelt. Teil dieser Baubewilligung sind insbesondere auch die Betriebszeiten. In der Regel werden baurechtlich die gesetzlichen Öffnungszeiten bewilligt. Dies bedeutet, dass der Betrieb nach Massgabe des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes grundsätzlich zwischen 05.00 Uhr und 00.30 Uhr des Folgetags betrieben werden kann (Art. 11 Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993, GGG, BSG 935.11). Allgemeine weitergehende Öffnungszeiten können einzig im Rahmen von generellen Überzeitbewilligungen erteilt werden (Art. 14 Abs. 3 GGG). Die Erteilung einer generellen Überzeitbewilligung - auch für einen bereits baubewilligten Gastgewerbebetrieb - ist immer und seit jeher baubewilligungspflichtig. Baubewilligungsbehörde für Gastgewerbe und für Zwecke der Gemeinde ist der Regierungstatthalter, also eine kantonale Behörde.

Die Ausübung des Gastgewerbes und der Verkauf alkoholischer Getränke gehören zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die einer Polizeibewilligung bedürfen. Das Gastgewerbegesetz regelt abschliessend, wer solche Bewilligungen erhält, unter welchen Voraussetzungen diese erteilt werden und welchen Umfang diese Bewilligungen haben können, ebenso die Zuständigkeiten. Die Gemeindebehörde ist abschliessend einzig zuständig für die Anordnung einer lokalen Freinacht (Art. 13 Abs. 3 GGG). Alle übrigen Bewilligungen werden von kantonalen Behörden erteilt.

Die gastgewerbliche Bewilligung kann gegenüber der Baubewilligung Einschränkungen und Auflagen enthalten, da sie für die jeweils verantwortliche Person gilt und von deren Fähigkeiten abhängt (Art. 19 und Art. 38ff. GGG). So ist für einen Betrieb mit mehr als 30 Sitzplätzen oder mit genereller Überzeit ein Fähigkeitsnachweis erforderlich. In der Gemeinde Thun verfügen heute 57 Betriebe über eine generelle Überzeitbewilligung, davon über die Hälfte in der Innenstadt. Bei den Betrieben in der Innenstadt ist in der jeweiligen Gastgewerbebewilligung ausdrücklich festgehalten, dass die Aussenplätze gemäss langjähriger Praxis nur bis zur ordentlichen Schliessungsstunde, d.h. 00.30 Uhr, bewirtet werden dürfen. Die Bewilligungsbehörde kann im Weiteren jedem Betrieb - zusätzlich zu den bewilligten Betriebszeiten - für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen (Art. 14 Abs. 1 GGG). Auch hier ist es konstante Praxis, dass die Verlängerung im Betriebsinnern gilt und nicht zum Bewirten im Freien berechtigt.

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die Stadt Thun nicht mittels einer Bestimmung im Ortspolizeireglement eine allgemeine Möglichkeit für eine längere Bewirtschaftung der Aussenplätze schaffen kann. Die Bestimmungen und Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene gehen vor. Eine anderslautende bzw. weitergehende Regelung auf Gemeindeebene ist nicht möglich. Das Vorhaben der Motionäre kann deshalb nicht umgesetzt werden.

Antrag

Ablehnung.

Thun, 12. Dezember 2014

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller